

den Betrieb W. rechtswirksam übernommen hat. Wenn das Kammergericht aus dieser richtigen Erkenntnis aber folgert, daß es bei der gegebenen Sachlage nicht ersichtlich sei, „wieso der Beklagte infolge der für diesen Erwerb erfolgten Abhebung von Geldbeträgen durch die Kläger ein Schaden entstanden sein sollte“, so übersieht es, daß sich der Schadensersatzanspruch der Beklagten gegenüber den Klägern nicht aus dem rechtswirksamen Außenverhältnis ergibt, sondern sich auf die im Innenverhältnis zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen stützt. Nach § 27 Abs. 1 GenG ist der Vorstand der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen, die ihm für den Umfang seiner Befugnis, die Genossenschaft zu vertreten, z. B. durch Statut oder Beschluß der Generalversammlung, gesetzt sind, einzuhalten. Er hat bei allen seinen Verrichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 34 Abs. 1 GenG). Tut er dies nicht und verletzt er seine Obliegenheiten, so haften die schuldigen Vorstandsmitglieder nach § 34 Abs. 2 der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den durch das pflichtwidrige Verhalten entstandenen Schaden. Es wäre also Aufgabe des Zivilsenats gewesen, sich zunächst mit der Frage, ob in der Übernahme des Betriebes W. eine Pflichtwidrigkeit des Vorstandes zu erblicken ist, und sodann weiter damit auseinanderzusetzen, ob den Klägern — wie sie behaupten — durch ausdrückliche Genehmigung des Geschäftskaufes seitens des Aufsichtsrates Entlastung erteilt worden ist.

Daß die Kläger die ihnen gegenüber der Genossenschaft bestehende Pflicht zur gewissenhaften Geschäftsführung dadurch verletzt haben, daß sie die Firma W. ohne Einwilligung des Aufsichtsrates übernahmen, folgt aus § 23 der Satzung, wonach für ein derartiges Rechtsgeschäft die Zustimmung dieses wichtigen Kontrollorgans der Genossenschaft ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es bedarf keiner weiteren Ausführungen, daß ein Vorstand, der die Bestimmungen der Satzungen derart mißachtet, wie es die Kläger getan haben, seine Obliegenheiten in gröblichster Weise verletzt. Die Haftung der Kläger, die zu dieser Zeit ordnungsgemäße Mitglieder des Vorstandes waren, ergibt sich also unmittelbar aus § 34 Abs. 2 GenG, was nicht ausschließt, daß daneben noch eine Haftung aus §§ 823, 826 BGB begründet ist.

Wenn der Prozeß auch nur den materiellen Schaden, den die Beklagte erlitten hat, berührt, so darf nicht übersehen werden, daß das Verhalten der Kläger darüber hinaus auch den genossenschaftlichen Gedanken als solchen aufs schwerste geschädigt hat. Die Beklagte steht als Handwerkergenossenschaft unter dem besonderen Schutz unseres Staates. Sie hat Aufgaben von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung zu erfüllen. Sie ist der wirtschaftliche und organisatorische Zusammenschluß handwerklicher Einzelbetriebe auf freiwilliger Grundlage mit dem Ziel, ihre Mitglieder bei der Entwicklung ihrer Produktionstätigkeit, Beschaffung von Rohstoffen, Materialien, Krediten u. a., Verbesserung der handwerklichen Qualitätsarbeit, Werbung für die handwerkliche Leistung usw. (vgl. § 12 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 — GBl. S. 827 — bzw. § 25 der entsprechenden Verordnung des Magistrats von Groß-Berlin vom 1. März 1951, VOB1. I S. 94) tatkräftig zu unterstützen, wobei sie auch die gesellschaftliche Erziehung der Genossenschaftsmitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne beeinflusst. Das Interesse des Handwerks als eines in unserer Wirtschaftsordnung mit wichtigen Aufgaben betrauten Produktionszweiges läßt es wünschenswert erscheinen, daß sich möglichst viele handwerkliche Einzelbetriebe dem Genossenschaftsgedanken zuwenden. Dazu ist aber erforderlich, daß die Genossenschaften das von den Handwerkern in sie gesetzte Vertrauen durch intensive Förderung und Betreuung der ihnen angehörenden Mitglieder sowie durch mustergültige Geschäftsführung und Einhaltung einer strengen Gesetzes- und Satzungsdisziplin festigen. Wie schädigend sich die unverantwortliche Geschäftsführung der Kläger für den Genossenschaftsgedanken in den Kreisen der beteiligten Schneidermeister und möglicherweise sogar über diesen Handwerkszweig hinaus noch auf andere Teile des Handwerks ausgewirkt haben mag, ist daran

zu ersehen, daß die Beklagte durch die Inanspruchnahme für die hohen Schulden des Betriebes W. in Liquidation gehen mußte und die ihr angehörigen Genossen mit dem Verlust des eingezahlten Genossenschaftsanteils rechnen müssen. Daß hierdurch der genossenschaftliche Gedanke nicht gefördert wird, bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Die Kläger können sich auch nicht darauf berufen, daß ihr pflichtwidriges Verhalten später seitens der Beklagten genehmigt worden ist. Ihre Behauptung, der mit W. abgeschlossene Kaufvertrag sei in der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes vom 7. Februar 1949 vom Aufsichtsrat genehmigt worden, wird durch das Sitzungsprotokoll widerlegt. Dieses enthält über die fragliche Angelegenheit lediglich folgende Bemerkung: „Genosse C. gab zu Verschiedenes bekannt, daß die Genossenschaft den Vertrieb W. am 1. Februar 1949 übernommen hat, 20 000,— DM seien erforderlich; es wurde erwogen, einen erneuten Kredit aufzunehmen“. Wenn die Kläger demgegenüber behaupten, daß in dieser Sitzung tatsächlich ein Beschluß über die Übernahme des Betriebes W. gefaßt worden ist, so nimmt es Wunder, daß das Protokoll im Gegensatz zu der sonst bei der Beklagten üblichen ausführlichen Protokollierung aller behandelten Fragen und Beschlüsse hierüber nicht aus sagt und ebensowenig aus der Sitzungsniederschrift vom 7. Februar 1949 zu entnehmen ist, ob dieser von den Klägern behauptete Beschluß in der von der Satzung vorgeschriebenen Form der gemeinsamen Beratung und getrennten Abstimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die beide beschlußfähig sein mußten (§§ 13, 20 Abs. 1, 23 Abs. 3 der Satzung), gefaßt worden ist (§ 23 der Satzung). Da die Kläger den Vorwurf der Protokollfälschung nicht erhoben haben, muß daher schon auf Grund dieser Tatsache als erwiesen angesehen werden, daß ein solcher, den gesetzten Formvorschriften entsprechender Beschluß nicht gefaßt worden ist. Selbst wenn die von den Klägern zum Beweis der Richtigkeit ihrer Behauptung benannten Zeugen die in ihr Wissen gestellten Vorgänge, wonach der Aufsichtsrat die Übernahme des Betriebes W. nicht nur hingenommen, sondern im Anschluß an die Ausführungen des Klägers zu 2) diesem den Auftrag zu Kreditverhandlungen für den Betrieb W. gegeben haben soll, bestätigen, so wird damit das Zustandekommen einer satzungsgemäßen Entschliebung noch nicht bestätigt. Daß eine den Formvorschriften entsprechende Beratung und Abstimmung erfolgt ist, haben selbst die Kläger nie behauptet. Die Interessen der Mitglieder und der Schutz des Vermögens der Genossenschaft erfordert aber eine strenge Einhaltung der für derart wichtige Beschlüsse satzungsmäßig vorgeschriebenen Formvorschriften. Daher muß der von den Klägern angebotene Nachweis einer Zustimmung des Aufsichtsrates durch konkludentes Verhalten als unerheblich angesehen werden. Die Anhörung der von den Klägern hierzu benannten Zeugen erübrigt sich danach.

Damit steht fest, daß den Klägern seitens des Aufsichtsrates keinerlei Entlastung für die von ihnen getätigte Betriebsübernahme erteilt worden ist. Vielmehr beweist der Beschluß des Aufsichtsrates vom 25. Februar 1949 — wenn er auch die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes im Außenverhältnis nicht mehr aufhalten konnte —, daß den Klägern die für die Wirksamkeit im Innenverhältnis und damit für ihre Entlastung erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates sogar ausdrücklich versagt worden ist. Aus all dem folgt, daß die Kläger der Genossenschaft schon deshalb haften, weil sie entgegen den ihnen durch die Satzung erteilten Weisungen und damit pflichtwidrig den Betrieb W. für die Beklagte kauften. Ihre Haftung gründet sich aber weiter auch darauf, daß sie in der Folgezeit entgegen dem ausdrücklichen Verbot des Aufsichtsrates den übernommenen Betrieb weiterführten und trotz der ihnen erteilten ausdrücklichen Weisung Geldmittel der Genossenschaft, u. a. die zwischen den Parteien streitigen 10 000,— DM, für diesen Betrieb verwandten. Sie sind der Beklagten also in vollem Umfang für den durch ihr leichtfertiges Handeln entstandenen und möglicherweise noch entstehenden Schaden verantwortlich.